

Gesetz betreffend die Jugendzahnpflege

Vom 8. November 1962

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

§ 1. In der Erwägung, dass der zahnärztlichen Betreuung der Jugendlichen vom sozialen und medizinischen Gesichtspunkt aus eine grosse Bedeutung zukommt, wird der Regierungsrat ermächtigt, die soziale Zahnpflege für Jugendliche im Kanton Basel-Stadt zu organisieren.

² Die Einzelheiten dieser sozialen Jugendzahnpflege werden durch Verordnung bestimmt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.